OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000795/4/JK

Datum:
Linz, 29. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26.05.2025, GZ: BHFR/924060012940/24, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe auf 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden) und die Ersatzfreiheitsstrafe zu Spruchpunkt 3. auf 15 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 75 Euro zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu Spruchpunk 1. reduzieren sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 26.05.2025, GZ: BHFR/924060012940/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt 1. gemäß § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG) eine Geldstrafe in Höhe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden), zu Spruchpunkt 2. gemäß § 38 Abs 3 TSchG eine Geldstrafe in Höhe von 375 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 9 Stunden) und zu Spruchpunkt 3. gemäß § 38 Abs 3 TSchG eine Geldstrafe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 7 Stunden) wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 18.07.2024, 16:00 - 17:00 Uhr
   Ort: B-Straße

Sie halten zumindest seit 18.07.2024 in B-Straße zwei Katzen zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs ohne vor Aufnahme dieser Tätigkeit dies der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als zuständige Behörde zu melden obwohl die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen, vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden ist.
Der Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt stellte am 18.07.2024 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr fest, dass in B-Straße, zwei nicht gechippte Katzen mit insgesamt 6 Kitten gehalten werden. Weiters werden noch 4 Kitten gehalten, wobei die Mutterkatze mit der Chipnummer aaa (Rufname C__) bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Zuchtkatze gemeldet ist.
Es wurde festgestellt, dass zwei nicht gechippte Katzen mit insgesamt 6 Kitten vorgefunden wurden und somit zumindest seit 18.07.2024 zum Zwecke der Zucht halten und dies nicht der zuständigen Behörde gemeldet wurde.

2. Datum/Zeit: 18.07.2024, 16:00 - 17:00 Uhr
   Ort: B-Straße

Sie haben als Halterin von Katzen in B-Straße, insofern gegen die Bestimmungen des § 15 TSchG, wonach ein Tier erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden muss, wenn es Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweist, und kranke oder verletzte Tiere diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen sind, verstoßen, als Sie es bis 18.07.2024, 16.00 Uhr, unterlassen haben, zumindest bei 5 Katzenwelpen unverzüglich ordnungsgemäß, erforderlichenfalls unter Heranziehen eines Tierarztes, zu versorgen, obwohl die Tiere am 18.07.2024 mittelgradig bis hochgradige Entzündungen der Lidbindehäute aufwiesen.
Diese beschriebene Krankheit hat der Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt am 18.07.2024 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr in B-Straße, festgestellt.

3. Datum/Zeit: 18.07.2024, 16:00 - 17:00 Uhr
Ort: B-Straße

Sie haben es zumindest bis 18.07.2024, 16:00 Uhr, als Halterin von einem geschlechtsreifen Kater in B-Straße, welcher regelmäßig Zugang ins Freie hatte, unterlassen, diesen von einem Tierarzt kastrieren zu lassen.
Der Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt stellte am 18.07.2024 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr fest, dass in B-Straße, ein unkastrierter Kater gehalten werde. Eine Zuchtmeldung gemäß § 31 Absatz 4 Tierschutzgesetz für diesen Kater liegt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt nicht vor.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 38 Absatz 3 in Verbindung mit § 31 Absatz 4 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2024
2. § 38 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Tierschutzgesetz (TSchG), BGB. I Nr. 118/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2024
3. § 38 Absatz 3 und § 24 Absatz 1 Ziffer 2 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2024 in Verbindung mit § 3 und Anlage 1 Punkt 2 Absatz 10 der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 193/2024.
[…]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit hinsichtlich der Höhe des Strafausspruches und bringt darin vor, die über die Bf verhängten Geldstrafen seien bei weitem überhöht und zwar insbesondere in Bezug auf den Unrechtsgehalt, auf die Tatangemessenheit, auf die Schuldangemessenheit, auf die Spezialprävention und auf die Generalprävention. Weiters sei bei der Strafbemessung nicht als Milderungsgrund berücksichtigt worden, dass die Beschuldigte von Anfang an ein Tatsachengeständnis abgelegt und hierdurch zur Wahrheitsfindung beigetragen habe. Zudem sei noch zu berücksichtigen, dass die über die Bf verhängten Geldstrafen für die Einkommensverhältnisse der Bf nicht angemessen seien, da die Bf gemeinsam mit ihrem Ehegatten Betriebsführerin eines mittleren landwirtschaftlichen Betriebes sei und daraus nur ein Einkommen von ca. 10.000 Euro jährlich erzielt werde. Es werde daher beantragt, die zu verhängenden Geldstrafen je Verwaltungsübertretung mit einem angemessenen Betrag von 100 Euro festzusetzen, sodass die Gesamtgeldstrafe 300 Euro betragen hätte.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22.07.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte die belangte Behörde mit Eingabe vom 18.12.2025 mit, dass der aktenkundigen Verwaltungsvorstrafe der Bf eine Übertretung des § 38 Abs 3 iVm § 24 Abs 1 Z 2 TSchG iVm § 3, Anlage 1, Punkt 2 Abs 10 der 2. Tierhaltungsverordnung zugrunde liegt.

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18.12.2025 wurde die Bf aufgefordert, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Schulden und Sorgepflichten bekannt zu geben und zu belegen. Weiters wurde die Bf darauf hingewiesen, dass dem weiteren Beschwerdeverfahren durchschnittliche Einkommensverhältnisse, kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt werden, sollte keine fristgerechte Rückmeldung erfolgen. Bis zur ggst. Entscheidung erstattete die Bf keine Äußerung zu ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit dem unter Punkt I.1. näher dargestellten Straferkenntnis der belangten Behörde wurden über die Bf drei Geldstrafen jeweils gemäß § 38 Abs 3 TSchG wegen Übertretungen des § 15, des § 24 Abs 1 Z 2 iVm § 3, Anlage 1, Punkt 2 Abs 10 der 2. Tierhaltungsverordnung und des § 31 Abs 4 TSchG verhängt, wogegen diese rechtzeitig eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde einbrachte.

Die Bf verfügt über durchschnittliche Einkommensverhältnisse und kein relevantes Vermögen. Sie ist nicht sorgepflichtig. Hinsichtlich der Bf scheint eine im Tatzeitpunkt rechtskräftige, nicht getilgte Verwaltungsvorstrafe wegen Übertretung des § 38 Abs 3 iVm § 24 Abs 1 Z 2 TSchG iVm § 3, Anlage 1, Punkt 2 Abs 10 der 2. Tierhaltungsverordnung auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere aus dem darin einliegenden Auszug über die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen der Bf, der Stellungnahme der belangten Behörde betreffend die Verwaltungsvorstrafe der Bf, und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024, lauten auszugsweise:

„Versorgung bei Krankheit oder Verletzung

§ 15. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

[…]

Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

[...]

2. anderer Wirbeltiere

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten oder zur Zucht oder zum Verkauf

§ 31. […]

(4) Sofern die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht oder des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen, nicht bereits einer Genehmigung nach Abs. 1 bedarf, ist sie vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Die

Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie den Ort der Haltung zu enthalten. Nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen zu regeln. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Kommt der Halter dem innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht nach, hat die Behörde § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.
[…]

Strafbestimmungen

§ 38. […]
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.
[…]“

§ 31 Abs 4 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024, lautet:

„Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerbsmäßigen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit ausgenommen zur Zucht

§ 31. […]
(4) Sofern die Haltung von Tieren zum Zwecke des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen, nicht bereits einer Genehmigung nach Abs. 1 bedarf, ist sie vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Sofern bereits eine Meldung gemäß § 31b Abs. 1 erfolgt ist, ist keine weitere Meldung erforderlich. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art, die Rasse, das Geschlecht und die Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie, den Ort der Haltung sowie – falls vorhanden – die Microchipnummer bzw. andere Identifikationsmerkmale zu enthalten. Nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu regeln. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Kommt der Halter dem nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nach, hat die Behörde § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.
[…]“

§ 31b TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024, lautet auszugsweise:

„Haltung von Tieren zur Zucht

§ 31b. (1) Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht ist vom Halter, mit Ausnahme von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder von in Zoos gehaltenen Tieren, der Behörde zu melden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art, die Rasse, das Geschlecht und die Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung, falls vorhanden die Microchipnummer bzw. andere Identifikationsmerkmale sowie die Angabe der betreuenden Tierärztin bzw. des betreuenden Tierarztes zu enthalten. Nähere Bestimmungen über die Haltungsanforderungen, die erforderlichen Dokumentationen, den Inhalt der Meldungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu regeln. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben.
[…]“

§ 3 Abs 1 der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, lautet:

„Besondere Anforderungen an die Haltung von Säugetieren

§ 3. (1) Für die Haltung von Säugetieren gelten die in der Anlage 1 enthaltenen Mindestanforderungen.
[…]“

Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 193/2024, lautet auszugsweise:

„Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren
[…]
2. Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen
[…]
(10) Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.
[…]“

III.2.1. Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafe bekämpft werden. Die ggst. Beschwerde richtet sich ihrem Inhalt nach nur gegen die Höhe der verhängten Geldstrafen. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung der Schuldsprüche ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund eingetretener Rechtskraft untersagt.

III.2.2. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die ggst. Übertretungen sind gemäß § 38 Abs 3 TSchG jeweils mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen.

Laut Strafbemessung der belangten Behörde sei als Erschwerungsgrund eine rechtskräftige Verwaltungsstrafe gewertet worden. Milderungsgründe hätten gefunden werden können, indem eine teilweise Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes bewirkt worden sei. Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen sei von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen worden.

Hinsichtlich der Bf lag im Tatzeitpunkt eine rechtkräftige ungetilgte Verwaltungsvorstrafe vor, sodass ihr der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommt. Sonstige Milderungsgründe liegen nicht vor. Wenn die belangte Behörde mildernd eine teilweise Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes gewertet hat, ist festzuhalten, dass sich hinsichtlich einer allfälligen Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes durch die Bf im vorgelegten Verwaltungsakt keinerlei Hinweise finden. Zudem kann die Wiederherstellung eines gesetzmäßigen Zustandes, zu dessen Einhaltung die Bf ohnehin verpflichtet wäre, nicht als mildernd beurteilt werden. Zum Beschwerdevorbringen, wonach die Bf von Anfang

an ein Tatsachengeständnis abgelegt und hierdurch zur Wahrheitsfindung beigetragen habe, ist auf ihren im Behördenverfahren erhobenen Einspruch zu verweisen, wonach sie sich der ihr in der Strafverfügung angelasteten Verwaltungsübertretungen nicht schuldig bekenne. Von einem Tatsachengeständnis durch die Bf kann im vorliegenden Fall daher nicht die Rede sein. Im Übrigen kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von einem als Milderungsgrund zu wertenden reumütigen Geständnis nur dann gesprochen werden, wenn der Beschuldigte das Vorhandensein sämtlicher Tatbestandsmerkmale zugegeben hat, also sowohl in Ansehung der objektiven wie der subjektiven Tatseite uneingeschränkt geständig ist. Das bloße Zugeben des Tatsächlichen ist hingegen nicht schon als ein solcher mildernder Umstand zu werten (vgl. VwGH 13.10.2023, Ra 2023/09/0165 mwN). Ein Geständnis kann einen Milderungsgrund dann nicht abgeben, wenn dem Täter im Hinblick auf sein Betretenwerden auf frischer Tat nichts anderes übriggeblieben ist, als die Übertretung zuzugeben (vgl. VwGH 17.07.2023, Ra 2023/02/0046). Erschwerend ist fallbezogen hinsichtlich Spruchpunkt 3. eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe zu werten.

Weiters ist bei der Strafbemessung auch im Beschwerdeverfahren von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen der Bf, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten auszugehen, zumal die Bf trotz Aufforderung durch das Verwaltungsgericht ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht bekanntgegeben hat.

III.2.3. Hinsichtlich Spruchpunkt 3. ist zudem die Bedeutung des geschützten Rechtsguts als hoch anzusehen. Die übertretene Norm soll die unkontrollierte Vermehrung von Katzen und die Ausbreitung von Streunerkatzenpopulationen hintanhalten. Ziel dieser Vorschrift ist somit die Verhinderung weiteren Tierleids durch unkontrollierte Nachzucht. Dem Schutz vor unkontrollierter Vermehrung und der Verbreitung von Streunerkatzen, die sich oftmals in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befinden und sich immer weiter unkontrolliert vermehren, kommt erhebliche Bedeutung zu. Dies zeigt sich auch bereits dadurch, dass der Gesetzgeber in diesem Bereich einen hohen Strafrahmen vorgesehen hat (Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro). Bei der Verwaltungsübertretung zu Spruchpunkt 3. ist außerdem in einem hohen Maße ein generalspräventiver und auch ein spezialpräventiver Aspekt zu berücksichtigen, der die Verhängung einer empfindlichen Strafe erforderlich macht. Betreffend die Bf liegt auch bereits eine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung vor. Es ist daher im ggst. Verfahren von einem Wiederholungsfall auszugehen. Die belangte Behörde hat bei ihrer Strafzumessung zu Spruchpunkt 3. lediglich 4,67 % der dafür vorgesehenen Höchststrafe ausgeschöpft. Diese Geldstrafe ist daher jedenfalls tat- und schuldangemessen und erforderlich, um die Bf in Zukunft von

weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die von der belangten Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe war aufgrund des erhöhten Strafrahmens im Wiederholungsfall entsprechend anzupassen.

III.2.4. Auch die Spruchpunkt 2. zugrunde liegende Norm dient der Verhinderung von Tierleid und der Aufrechterhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens von Tieren. Fallbezogen wurden zur Tatzeit am Tatort zumindest fünf Katzenwelpen mit unbehandelten, mittel- bis hochgradigen Entzündungen der Lidbindehäute vorgefunden. Angesichts der auch hier hohen Bedeutung der geschützten Rechtsgüter (Tierwohl, Tiergesundheit), der Anzahl der beeinträchtigten Tiere und der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Bf erscheint die von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe nicht als überhöht, zumal es sich dabei lediglich um 10 % der Höchststrafe, die in der Regel selbst bei einer unbescholtenen Person nicht als überhöht anzusehen ist, handelt.

III.2.5. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses warf die belangte Behörde der Bf vor, zwei Zuchtkatzen entgegen § 31 Abs 4 TSchG nicht der Behörde gemeldet zu haben. § 31 Abs 4 TSchG nF enthält diese Bestimmung nicht mehr, jedoch wurde mit § 31b TSchG nF eine Bestimmung eingeführt, die eigens die Zucht regelt. Auch gemäß § 31b Abs 1 TSchG ist die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht vom Halter der Behörde zu melden. Mangels günstigerer Regelung des TSchG nF bleibt die Bestimmung des § 31 Abs 4 TSchG aF gemäß § 1 Abs 2 VStG maßgeblich.

In spezialpräventiver Hinsicht kann auch unter Berücksichtigung der obigen Umstände im konkreten Einzelfall zu Spruchpunkt 1. mit der nunmehr verhängten Geldstrafe in Höhe von 250 Euro das Auslangen gefunden werden, um die Bf an die Einhaltung ihrer gesetzlichen Meldepflicht von Zuchtkatzen zu erinnern, zumal sie dieser Verpflichtung in der Vergangenheit aktenkundig nachgekommen ist. Aus generalpräventiven Überlegungen war jedoch eine weitere Herabsetzung der Strafhöhe nicht angebracht.

III.2.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Nach Abs 2 par. cit. ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Da die zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe zur Gänze bestätigt wurde, hat die Bf einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 75 Euro zu leisten.

Da der Beschwerde zu den Spruchpunkten 1. und 3. teilweise stattgegeben wurde, waren der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG hinsichtlich dieser Spruchpunkte die

Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen. § 52 Abs 8 VwGVG ist auch anzuwenden, wenn das Verwaltungsgericht (allein) die von der Behörde festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe herabsetzt (vgl. Spruchpunkt 3.). Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens betreffend Spruchpunkt 1. war aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafe gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend zu reduzieren.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der belangten Behörde zu beantragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab noch fehlt es an einer solchen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine individuelle Entscheidung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles, welcher im Allgemeinen keine über diesen Fall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner